jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/31 3Ob563/95, 5Ob247/09y, 1Ob191/15t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1995

Norm

ABGB §870 CI
ABGB §1295 IIf7f

Rechtssatz

Ob die Aufklärung geboten, sie daher zu erwarten war, bestimmt sich bei Fehlen expliziter Rechtsregeln nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 563/95
  Entscheidungstext OGH 31.08.1995 3 Ob 563/95
- 5 Ob 247/09y
  Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 247/09y
  Vgl auch; Beisatz: Für das Bestehen einer Aufklärungspflicht ist im Einzelfall immer entscheidend, ob ein Schutzbedürfnis des Vertragspartners vorliegt. (T1)
- 1 Ob 191/15t
  Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 191/15t
  Auch; Beisatz: Hier: Vertragshändler. Aufklärungspflicht über die beabsichtigte Platzierung eines eigenen Konkurrenzprodukts bejaht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087139

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at